

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

### **Auszahlungen der gemeinsamen Einrichtungen für Verwaltungsausgaben mit dem IT-Verfahren ERP-BA**

Horizontale Revision



**Inhaltsverzeichnis**

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisionsergebnisse	1

Anlage 1                      Abkürzungsverzeichnis

Anlage 2                      Übersicht festgestellter Mängel

## 1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem BMAS die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Auszahlungen der gemeinsamen Einrichtungen für Verwaltungsausgaben mit dem IT-Verfahren ERP-BA“ zu prüfen.

Die Revision sollte Erkenntnisse liefern, ob die gE bei der Bewirtschaftung ihrer Verwaltungsausgaben, zu denen sie selbst Auszahlungsanordnungen im IT-Verfahren ERP-BA erstellen, die relevanten haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bundeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung, beachten.

Die Prüfung fokussierte sich auf Ausgaben der Finanzpositionen „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Veröffentlichungen und Fachinformationen“.

## 2 Zusammenfassung<sup>1</sup>

Die Interne Revision hat bei den von den gE im IT-Verfahren ERP-BA gebuchten Verwaltungsausgaben für die Finanzpositionen „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Veröffentlichungen und Fachinformationen“ eine Vielzahl formeller und materiell-rechtlicher Bearbeitungsmängel festgestellt. Vor Ort ergibt sich bei einer Fehlerquote von 69 % dringender Handlungsbedarf. Überzahlungen hätten häufig vermieden werden können, wenn die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung hinsichtlich einer nachvollziehbaren Prüfung eines notwendigen Mitteleinsatzes beachtet worden wären. Zahlungsbegründende Unterlagen waren bei rund der Hälfte der geprüften Auszahlungsanordnungen unvollständig. Die Wirtschaftlichkeit von Ausgaben ist oft nicht nachvollziehbar dokumentiert worden. ■

Ein Teil der festgestellten Bewirtschaftungsmängel bei den geprüften Finanzpositionen wurde nach Einschätzung der Internen Revision durch irreführende Buchungshinweise im Zusammenhang mit Kosten für die Rekrutierung von Personal im Kontierungshandbuch begünstigt. Die Zentrale der BA hat, ausgelöst durch Hinweise der Internen Revision während der Prüfung, bereits eine Korrektur von Buchungshinweisen vorgenommen. Eine umfängliche Überprüfung des Kontierungshandbuchs soll zeitnah folgen.

## 3 Revisionsergebnisse

Die BA erhält vom Bund im Rahmen der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich Mittel zur Finanzierung der Verwaltungskosten in den gE.<sup>2</sup> Diese Haushaltsmittel überträgt die BA zur Bewirtschaftung auf die gE. Bei der Bewirtschaftung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes<sup>3</sup> zu beachten.

Die Bewirtschaftung und Buchung der den gE zugeteilten Haushaltsmittel für Verwaltungskosten erfolgt ausschließlich bei den Finanzpositionen des Kapitels 7 Titelgruppe 02 des Kontierungshandbuchs unter Beachtung der einschlägigen Buchungsvorgaben.

**Sollbeschreibung**

<sup>1</sup> ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

<sup>2</sup> § 46 Abs. 1 SGB II.

<sup>3</sup> Bundeshaushaltsordnung (BHO), Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung - §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO (VV-ZBR BHO).

## Interne Revision

Der Einsatz der Mittel ist auf den zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken (Notwendigkeit).<sup>4</sup> Dabei ist bei allen Ausgaben die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und dem Mitteleinsatz anzustreben (Wirtschaftlichkeit). Für alle kostenwirksamen Maßnahmen sollten dem jeweiligen Finanz- bzw. Kostenvolumen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt und dokumentiert werden.<sup>5</sup> Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Demnach dürfen sie nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Sparsamkeit und Fälligkeit).<sup>6</sup> Die Ausgaben sind grundsätzlich nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und bei unterschiedlichen Finanzpositionen zu buchen (Bindung an die Zweckbestimmung).<sup>7</sup>

Einer Anordnung bedarf es, um Auszahlungen zu leisten und zu buchen (Auszahlungsanordnung). Hierzu sind Belege (elektronisch oder in Papierform)<sup>8</sup> erforderlich, die den Zweck und den Anlass der Ausgabe zweifelsfrei erkennen lassen (zahlungsbegründende Unterlagen). Außerdem muss eine Anordnung ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller damit zusammenhängenden Informationen, den Verwendungszweck und den Bezug zu den zahlungsbegründenden Unterlagen enthalten (Ordnungsmerkmal).<sup>9</sup>

Die Interne Revision hat die Prüfung auf der Basis einer bundesweiten Fallauswahl von Auszahlungsanordnungen des Jahres 2021 im IT-Verfahren ERP-BA durchgeführt, ohne bestimmte zu prüfende gE festzulegen. Ausgewählt wurden insgesamt 270 Buchungen mit den höchsten Auszahlungsbeträgen bei den Finanzpositionen „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Veröffentlichungen und Fachinformationen“, soweit diese im Einzelfall über 500 Euro lagen. Geprüft wurden 210 Buchungen bei der Finanzposition „Öffentlichkeitsarbeit“ und 60 Buchungen bei der Finanzposition „Veröffentlichungen und Fachinformationen“. Es wurden 262 Auszahlungsanordnungen mit insgesamt 270 Buchungen aus 75 gE in die Prüfung einbezogen. Die im Kontierungshandbuch enthaltenen Buchungshinweise zu den relevanten Finanzpositionen hat die Interne Revision bei der Prüfung berücksichtigt.

Das Ausgabevolumen der 270 geprüften Buchungen belief sich auf 2.377.028,11 Euro und umfasste damit rund 56 % des bundesweiten Ausgabevolumens im Jahr 2021 bei diesen Finanzpositionen (insgesamt 4.220.405,09 Euro).

186 der 270 Buchungen (69 %) enthielten mindestens einen Fehler. Fehlerhaft waren

- 136 von 210 Buchungen (65 %) bei der Finanzposition „Öffentlichkeitsarbeit“ und
- 50 von 60 Buchungen (83 %) bei der Finanzposition „Veröffentlichungen und Fachinformationen“.

Details zu den festgestellten Fehlern sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

---

<sup>4</sup> § 6 BHO.

<sup>5</sup> § 7 BHO.

<sup>6</sup> § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 56 i. V. m. § 7 BHO.

<sup>7</sup> § 17 Abs. 1 BHO i. V. m. § 45 Abs. 1 BHO.

<sup>8</sup> Punkt 4.3 VV-ZBR BHO, Stand 11/2017.

<sup>9</sup> Punkt 1.1 sowie 1.3 VV-ZBR BHO, Stand 11/2017.

## Interne Revision

100 Zahlungen (37 % der 270 geprüften Buchungen) erfolgten ganz oder teilweise zu Unrecht.<sup>10</sup> Daraus resultierten Überzahlungen in Höhe von insgesamt 985.732,86 Euro (41 % des geprüften Ausgabevolumens). Im Durchschnitt betragen die Überzahlungen 9.857,33 Euro (Spannbreite von 88,06 Euro (Teilbetrag) bis 37.145,80 Euro).

## **Überzahlungen**

Bei 98 der 270 Buchungen (36 %) war die Notwendigkeit<sup>11</sup> der geleisteten Ausgaben nicht gegeben bzw. nicht ausreichend belegt worden:

## **Notwendigkeit der Ausgaben**

Die Interne Revision konnte bei 84 dieser 98 Buchungen aufgrund fehlender Dokumentationen nicht nachvollziehen, ob die Ausgaben in dem getätigten Umfang erforderlich und dem Anlass angemessen waren (§ 6 BHO) bzw. ob diese der Information der Öffentlichkeit über Dienste und Leistungen nach dem SGB II und/oder der Aufklärung über Rechte und Pflichten im Sinne des § 13 SGB I dienen.

Bei 14 weiteren Buchungen waren Ausgaben für die Rekrutierung von Personal von insgesamt 68.518,25 Euro von den gE zu Unrecht geleistet worden. Die gE, aber auch kommunale Träger, hatten Anzeigen/Aktionen über unterschiedliche mediale Kanäle (z. B. Stellenanzeigen in Zeitungen bzw. auf Internetplattformen, Social-Media-Kampagne) zur Gewinnung von Personal und/oder Nachwuchskräften für die gE geschaltet. Die kommunalen Träger hatten die Rechnungen zur Begleichung an die gE weitergegeben. Die entstandenen Ausgaben für die Rekrutierung von Personal hatten die gE bei den in die Prüfung einbezogenen Finanzpositionen verbucht.

Die Kosten für die Rekrutierung von Personal zählen jedoch zu den Kosten der Personalverwaltung nach § 8 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) und damit zu den personellen Aufwendungen der Träger zur Erfüllung ihrer Pflichten als Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des in den gE eingesetzten Personals. Rekrutierungskosten sind von den Trägern nach den Bestimmungen der VKFV geltend zu machen und nach den hierfür getroffenen weiteren Regelungen mit den gE abzurechnen.

Die festgestellten Bewirtschaftungsmängel im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Personal wurden nach Einschätzung der Internen Revision durch irreführende Buchungshinweise im Kontierungshandbuch 2021 begünstigt. Die Interne Revision informierte hierzu bereits während der Prüfung den Bereich CF 2 - Haushalt/Finanzen in der Zentrale der BA und regte aus gegebenem Anlass außerdem an, das komplette Kontierungshandbuch auf Plausibilität zu überprüfen. Anpassungen der Buchungshinweise im Kontierungshandbuch 2023 sind zwischenzeitlich erfolgt und weitere Überprüfungen wurden zugesagt, so dass auf eine Empfehlung an die Zentrale derzeit verzichtet wird.

(Zahlungs-)Begründende Unterlagen waren bei 49 % der geprüften Buchungen unvollständig. Beispielsweise fehlten Beschreibungen zu Art und Inhalt der Anlässe für die Ausgaben, Dokumentationen zur Notwendigkeit einer Ausgabe sowie angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bzw. Vergleichsangebote, um das wirtschaftliche Handeln der gE nachvollziehen zu können.

## **Zahlungsbegründende Unterlagen**

Die weiteren Aspekte hat die Interne Revision bei den 172 Buchungen geprüft, bei denen es nicht bereits an der Notwendigkeit der Ausgabe mangelte.

---

<sup>10</sup> In 98 Fällen Buchungen wegen mangelnder/nicht nachvollziehbarer Notwendigkeit, in 2 Fällen Buchungen wegen unberücksichtigter Skonti.

<sup>11</sup> § 6 BHO.

## Interne Revision

In 43 der 172 geprüften Buchungen (25 %) war die Wirtschaftlichkeit der Ausgabe (z. B. wegen fehlender Vergleichsangebote) von den gE nicht nachvollziehbar geprüft worden.

**Wirtschaftlichkeit der Ausgaben**

Bei 25 der 172 Buchungen (15 %) war eine falsche Finanzposition belastet. Das Datum der Fälligkeit war bei 17 der 172 Buchungen (10 %) nicht korrekt bestimmt worden.

**Finanzposition und Fälligkeit**

Die Interne Revision hat alle 75 geprüften gE zu den spezifischen Feststellungen sowie zu den ggf. damit verbundenen Überzahlungen informiert. Anhaltspunkte für dolose Handlungen haben sich nicht ergeben.

**Rückmeldungen an die gE**

Bei den im IT-Verfahren ERP-BA gebuchten Verwaltungsausgaben bei den Finanzpositionen „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Veröffentlichungen und Fachinformationen“ hat die Interne Revision erhebliche formelle und materiell-rechtliche Bearbeitungsmängel in den gE festgestellt. Um die Mängel zu reduzieren, muss eine verantwortungsvolle finanzielle Verwaltung sichergestellt werden. Daraus ergibt sich für die Verantwortlichen vor Ort dringender Handlungsbedarf.

**Bewertung**

*Die gE müssen sicherstellen, dass*

**Empfehlungen an die gE**

- *der Mitteleinsatz auf den zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II notwendigen Umfang beschränkt und dies nachvollziehbar dokumentiert wird (§ 6 BHO),*
- *zu jeder Auszahlungsanordnung (zahlungs-)begründende Unterlagen vorliegen, die Zweck und Anlass der Erstellung einer Anordnung zweifelsfrei erkennen lassen,*
- *für alle kostenwirksamen Maßnahmen dem jeweiligen Finanz- und Kostenvolumen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt und dokumentiert werden (§ 7 BHO),*
- *die Vorgaben des Kontierungshandbuchs zur Buchung von Verwaltungsausgaben bei der zutreffenden Finanzposition beachtet werden und*
- *das Datum der Fälligkeit korrekt bestimmt wird.*

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Nürnberg, 14. September 2023

**Abkürzungsverzeichnis**

BA	Bundesagentur für Arbeit
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ERP-BA	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (Finanzanwendung der BA)
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
GruSi	Grundsicherung für Arbeitsuchende
IT	Informationstechnik
PSCD	Public Sector Collection und Disbursement: Ein Modul der Anwendung ERP-BA zur Verarbeitung von Massendaten im Ein- nahme- und Ausgabenbereich.
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeit- suchende
VKFV	Verwaltungskostenfeststellungsverordnung
VV-ZBR	Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

## Übersicht festgestellter Mängel\*

### Auszahlungsanordnungen zu Verwaltungsausgaben über 500 Euro für „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Veröffentlichungen und Fachinformationen“

Festgestellte Mängel**	Anzahl fehlerhafte Buchungen
Mangelnde Notwendigkeit (§ 6 BHO)	98
davon Notwendigkeit bei 14 Buchungen nicht gegeben und bei 84 Buchungen nicht nachvollziehbar	
Wirtschaftlichkeit (§ 7 BHO) nicht nachvollziehbar	43
(Zahlungs-)begründende Unterlagen unvollständig	132
Finanzstelle unzutreffend	0
Zahlungsmodalitäten (Zahlweg, Empfänger, Bankverbindung, Skonto) unzutreffend	5
Korrekte Höhe des Zahlungsbetrags in ERP-BA nicht nachvollziehbar	3
Finanzposition unzutreffend	25
Fälligkeitsdatum in ERP-BA nicht korrekt	17
davon Fälligkeitsdatum bei 4 Auszahlungsanordnungen zu früh, bei 13 zu spät	
Eintragungen zum Verwendungszweck in ERP-BA nicht plausibel	9
Ordnungsmerkmal der zugehörigen Anordnung auf den (zahlungs-)begründenden Unterlagen nicht vorhanden	8
Zweckbindung: Ausgaben nicht nach Zwecken getrennt	7
Sonstige Fehler (z. B. Jährlichkeit (§ 45 BHO), Direktauftrag (§ 14 UVgO))	8
<b>Insgesamt</b> (fehlerhafte Buchungen mit wenigstens 1 Fehler)	<b>186</b> <b>(Fehlerquote 69 %)</b>

\* Die fehlerhaften Buchungen enthielten teilweise mehrere der aufgeführten Mängel.

\*\* Bei insgesamt 270 geprüften Buchungen.